

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



Vorbereitungsdienst
für das
**Lehramt für Sonderpädagogik
in Bayern**

Stand: 01.11.2020

Informationen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik

Zum bevorstehenden Eintritt in den Beruf wünscht das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen guten Anfang und viel Freude an der künftigen Berufsarbeit als Lehrkraft bei der Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

1. Rechtliche Grundlagen

Für den Erwerb der Lehrbefähigung ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) nach abgeschlossenem Lehramtsstudium ein Vorbereitungsdienst abzuleisten. Die rechtliche Grundlage für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern bildet die "Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik" (ZALS).

Die Einstellung als Lehrkraft in den staatlichen Schuldienst erfordert grundsätzlich die **Befähigung** für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, die nur durch das Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung **und** der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben werden kann. Die Absolventen der Ersten Lehramtsprüfung haben somit nur die **erste** Phase ihrer Ausbildung abgeschlossen. Der Vorbereitungsdienst ist die **zweite** Phase der Lehrerausbildung.

2. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Die Zulassung der Studienreferendare in den Vorbereitungsdienst erfolgt nach bestandener Erster Lehramtsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik entsprechend den beamtenrechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayLBG im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Maßgebend ist dabei, dass die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden und der Bewerber insbesondere die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, stellt die Regierung als Einstellungsbehörde fest, der die zukünftigen Studienreferendare zugewiesen werden.

2.1 Antritt des Vorbereitungsdienstes

Studium und Vorbereitungsdienst sind eng aufeinander abgestimmt, um eine theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt zu gewährleisten. Grundsätzlich kann der Vorbereitungsdienst auch zu einem späteren Zeitpunkt abgeleistet werden. Die zeitlich nahe an das Studium anschließende Ableistung des Vorbereitungsdienstes dient jedoch der Erhaltung der wissenschaftlichen Kenntnisse und deren Umsetzung in die Schulpraxis. Je mehr Zeit zwischen Erster Lehramtsprüfung und Beginn des Referendariats liegt, umso größer ist die Entfremdung von den Inhalten des Studiums. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass erfahrungsgemäß bessere Prüfungsleistungen erzielt werden, wenn hier die zeitliche Entfernung nicht allzu groß ist.

Das Staatsministerium empfehlt daher, möglichst bald nach Abschluss des Studiums den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung zu absolvieren.

2.2 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 ZALS können früher im Vorbereitungsdienst für das betreffende Lehramt abgeleistete Zeiten angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Zudem können nach § 25 Abs. 1 Satz 1 ZALS hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 ZALS festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. Anträge auf Anrechnung sind nach § 25 Abs. 3 ZALS bis spätestens 1. November dem Leiter des Studienseminars vorzulegen. Die Entscheidung wird von der jeweils zuständigen Regierung getroffen.

3. Organisation des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst ist die zweite Phase der Lehrerausbildung. Er baut auf der vorangegangenen universitären Ausbildung und deren Studieninhalten auf. Wesentliches Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die Einführung in die schulpraktische Arbeit.

Die Ausbildung liegt in den Händen der Seminarleitung, die jeweils ein Studienseminar ihrer Fachrichtung verantwortlich leitet und - um den permanenten Praxisbezug zu gewährleisten - mit acht Stunden Unterricht pro Woche nach wie vor als Lehrkraft eingesetzt ist.

4. Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst ist unterteilt in das erste und das zweite Ausbildungsjahr. Die Studienreferendare werden an einer Seminarschule und einer Einsatzschule überwiegend in der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet. Die Ausbildungsinhalte werden durch Veranstaltungen des Studienseminars, durch Praktikum und Erteilen eigenverantwortlichen Unterrichts in unterschiedlichem Umfang vermittelt.

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr
Seminarschule/Einsatzschule	Seminarschule/Einsatzschule
1-2 Seminarveranstaltungen: wöchentlich 10 Stunden	1-2 Seminarveranstaltungen: wöchentlich 10 Stunden
eigenverantwortlicher Unterricht: 8 Stunden	eigenverantwortlicher Unterricht: 16 Stunden
Praktikum beim Betreuungslehrer: 8 Stunden	Freiwilliges Praktikum beim Betreuungs- lehrer möglich
Summe der Wochenstundenverpflichtung (entsprechend der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte für Sonderpädagogik): 26 Stunden	

5. Inhalte des Vorbereitungsdienstes

In den Seminarveranstaltungen, die in der Regel an den Seminarschulen stattfinden, werden die Studienreferendare praxisbezogen sonderpädagogisch und didaktisch-methodisch auf ihre Tätigkeit als Lehrkraft für Sonderpädagogik vorbereitet. Im Rahmen des Praktikums an der Einsatzschule beobachten sie den Unterricht in der Klasse des Betreuungslehrers, erstellen schriftliche Unterrichtsvorbereitungen und führen Unterrichtsversuche in Anwesenheit des Betreuungslehrers durch.

5.1 Die Seminarveranstaltungen

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Sonderpädagogik und der Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. Die Inhalte der Ausbildung können § 15 ZALS entnommen werden.

5.2 Das Praktikum

Im ersten Ausbildungsjahr lernen die Studienreferendare die schulische Arbeit in verschiedenen

Jahrgangsstufen und in verschiedenen sonderpädagogischen Einsatzfeldern kennen. Das Praktikum umfasst gemäß § 18 Abs. 3 ZALS neben der Teilnahme am Unterricht des Betreuungslehrers auch Unterrichtsversuche in Anwesenheit des Betreuungslehrers auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen sowie die Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben und die Beteiligung der Studienreferendare an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen. Im Rahmen des Praktikums sollen die zukünftigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik Einblicke in die Mobile Sonderpädagogische Hilfe, in die Schulvorbereitende Einrichtung, in den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und in berufsbildende Einrichtungen an Förderschulen sowie in andere Schularten (insbesondere in die Grund- und Mittelschulen) gewinnen. Verantwortlich für die Durchführung des Praktikums ist innerhalb der Schule der Schulleiter und in der Klasse die Betreuungslehrkraft. Der Umfang der während des Praktikums erteilten Unterrichtsstunden soll sich im Laufe eines Praktikumsabschnitts steigern.

5.3 Der eigenverantwortliche Unterricht

Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erteilen die Studienreferendare eigenverantwortlichen Unterricht; im ersten Ausbildungsjahr im Umfang von 8 Stunden, im zweiten Ausbildungsjahr im Umfang von 16 Stunden. Der Einsatz im eigenverantwortlichen Unterricht bietet den Studienreferendaren bereits im ersten Ausbildungsjahr die Möglichkeit, eigene Erfahrungen zu sammeln, ohne kritische Wertung durch Betreuungslehrer und Seminarleitung. Das Hineinwachsen in die künftige Rolle als Klassenleitung - in der Regel im zweiten Ausbildungsjahr - wird vorbereitet. Als weiterer positiver Aspekt ist die höhere Akzeptanz bei Schülern, Eltern und Kollegen zu nennen, die mit dem Erteilen eigenverantwortlichen Unterrichts einhergeht und die Studienreferendare in ihrem beruflichen Selbstverständnis fördert und aufwertet. Daneben leisten die Studienreferendare einen wertvollen, nicht mehr wegzudenkenden Beitrag zur Unterrichtsversorgung an den Förderschulen.

Für die gesamte Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist die Leitung des Studienseminars verantwortlich zuständig. Sie plant und führt die Seminarveranstaltungen durch, berät die Studienreferendare im Unterricht, koordiniert die Zusammenarbeit mit den Betreuungslehrern und Schulleitungen, wirkt bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten mit und arbeitet mit den Studienseminaren für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen zusammen.

6. Die Zweite Staatsprüfung

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik schließt mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik ab. Grundlage für die Prüfung ist die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II).

Sie besteht - wie im Bereich der Grund- und Mittelschule - aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsteil:

schriftlicher Prüfungsteil (§18 LPO II)

- schriftliche Hausarbeit (Umfang etwa 25 Seiten)

mündlicher Prüfungsteil (§§ 19 und 20 LPO II)

- Kolloquium (Prüfungszeit: 30 Minuten)
- mündliche Prüfung in der Didaktik der Grundschule oder in den Didaktiken zweier Unterrichtsfächer der Mittelschule, jeweils bezogen auf die studierte sonderpädagogische Fachrichtung (Prüfungszeit: 20 Minuten)
- mündliche Prüfung in der Didaktik der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung (Prüfungszeit: 20 Minuten)
- mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulkunde einschließlich Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (Prüfungszeit: 20 Minuten)

praktischer Prüfungsteil (§§ 21 LPO II)

- drei Lehrproben, davon mindestens zwei unter besonderer Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtung

Über die genannten Prüfungsteile hinaus wird gegen Ende des Vorbereitungsdienstes von der Seminarleitung unter Beteiligung der Schulleitung ein benotetes Gutachten erstellt. Dieses umfasst die drei Bereiche Unterrichtskompetenz, Erzieherische Kompetenz und Handlungs- und Sachkompetenz.

Aus den Gesamtnoten der bestandenen Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung wird eine gemeinsame Note im Verhältnis 1:1 als Gesamtprüfungsnote errechnet, die dann grundsätzlich als „Einstellungsnote“ gilt (Ausnahmen siehe Ausführungen unter nachfolgendem Punkt 7 bei Erweiterung der Ersten Lehramtsprüfung und Zweiten Staatsprüfung).

7. Der Vorbereitungsdienst im Erweiterungsfach

Art. 19 BayLBG sieht vor, dass das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik mit einer sonderpädagogischen Qualifikation, mit der Erweiterung eines Unterrichtsfaches, der Didaktik der Grundschule, der Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule oder einer pädagogischen Qualifikation (z.B. des Beratungslehrers) erweitert werden kann. Das Studium wird mit der Ersten Lehramtsprüfung im gewählten Erweiterungsfach abgeschlossen. Die Ausbildung im Erweiterungsfach „sonderpädagogische Qualifikation“ bzw. „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ setzt sich mit der Ableistung eines entsprechenden Vorbereitungsdienstes fort und endet mit dem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung.

Durch die Erweiterung mit einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung werden wertvolle zusätzliche Fachkompetenzen erworben, die die zukünftigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik vielfältig nutzen können: In Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen (DFK), in Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ), in den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten (MSD) sowie in den Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und in der Mobilien Sonderpädagogischen Hilfe (MSH) ist es hilfreich, diagnostische und förderspezifische Aspekte anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen mit einbeziehen zu können. Dies gilt umso mehr, als sonderpädagogische Förderschwerpunkte in ihren komplexen Entstehungs- und Bedingungsbeziehungen sowie in ihren häufig sich überschneidenden Erscheinungsbildern einen multikausalen und phänomenologisch breiter angelegten Ansatz notwendig machen.

Eine Übersicht über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in einem Erweiterungsfach gibt die folgende Tabelle:

Vorbereitungsdienst im Erweiterungsfach (sonderpädagogische Qualifikation)	
1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr
z.B. 2 mal 5 Tage Praktikum	z.B. 5 Tage Praktikum
insgesamt 9 Seminarveranstaltungen	
	<u>Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach:</u> 1 mündliche Prüfung 1 Prüfungslehrprobe

Das Prüfungsergebnis im Erweiterungsfach wird in einer Note zusammengefasst, die aus der Note der Lehrprobe und der Note der mündlichen Prüfung besteht, wobei beide Noten gleiches Gewicht haben. Aus den Noten der Ersten Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach und der Zwei-

ten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird eine Gesamtprüfungsnote im Verhältnis 1:1 gebildet. Mit der Gesamtprüfungsnote in der vertieften sonderpädagogischen Fachrichtung und der Gesamtprüfungsnote in der Erweiterung werden eine "zusammenfassende Note" errechnet. Dazu wird die Gesamtprüfungsnote in der vertieft studierten Fachrichtung vierfach, die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach einfach gewertet. Führt die zusammenfassende Note zur Notenverbesserung im Vergleich zur Gesamtsprüfungsnote im Hauptfach, so wird sie als Einstellungsnote verwendet (vgl. Ziffer 6). Würde sich durch die Verwendung der zusammenfassenden Note eine Verschlechterung ergeben, so bleibt die Gesamtprüfungsnote des Hauptfaches die Einstellungsnote.

Die Universitäten und die Regierungen sind aufgerufen, Studierende und Studienreferendare in diesem Sinne zu beraten. Der Nachweis der Ausbildung in einer weiteren Fachrichtung stellt nicht nur die sonderpädagogische Kompetenz auf eine breitere Basis, sondern verbessert auch die Einsatzmöglichkeiten der künftigen Lehrkraft für Sonderpädagogik.

8. Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

Die Meldung zum jeweils im September eines Jahres beginnenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgt für die Teilnehmer des laufenden Prüfungsjahrganges über die Außenstellen des Prüfungsamtes an der Universität München beziehungsweise der Universität Würzburg. Alle Teilnehmer an der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik erhalten dort die Hinweise zu den Meldeunterlagen für den Vorbereitungsdienst. Bewerber für den Vorbereitungsdienst aus früheren Prüfungsjahrgängen sowie Bewerber aus anderen Bundesländern fordern die Informationen zu den Meldeunterlagen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Ansprechpartnerin: Frau Martina Unterpaintner: martina.unterpaintner@stmuk.bayern.de) an.

Ausführliche, den Meldeunterlagen beigefügte Hinweise informieren über die erforderlichen Anlagen, das amtsärztliche Gesundheitszeugnis, das erweiterte Führungszeugnis und ggf. die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis.

Die Meldung zum Vorbereitungsdienst erfolgt stets zwischen Mitte März und Mitte April eines Jahres. In dieser Zeit ist der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für

Sonderpädagogik mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der jeweils zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts einzureichen. Bewerber, denen die Informationen zu den Meldeunterlagen auf Anforderung unmittelbar vom Staatsministerium zugesandt worden sind, leiten den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst an das Staatsministerium zurück. Die künftigen Studienreferendare können im Rahmen ihrer Meldung zum Vorbereitungsdienst drei Regierungsbezirke nennen, denen sie bevorzugt zugewiesen werden möchten.

9. Zuweisung der künftigen Studienreferendare zu Regierungsbezirken

9.1 Seminarstandorte

Die geographische Struktur Bayerns als Flächenstaat macht es erforderlich, die Ausbildung im Vorbereitungsdienst dezentral zu organisieren. In jedem der sieben bayerischen Regierungsbezirke sind mehrere Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik. Die Studienseminare der einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen werden bedarfsbezogen eingerichtet. Grundsätzlich gilt im Sinne einer effektiven Ausbildung, dass innerhalb der einzelnen Fachrichtungen qualitativ vergleichbare Bedingungen herrschen müssen.

Die Auswahl der Seminarstandorte ist davon abhängig, ob die für die Ausbildung der zukünftigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind oder geschaffen werden können. Insbesondere müssen qualifizierte Betreuungslehrer und genügend sonderpädagogische Einrichtungen, in denen das Praktikum und der eigenverantwortliche Unterricht abgeleistet werden können, zur Verfügung stehen. Auch die räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen spielt eine Rolle. Weiter ist zu berücksichtigen, dass in den von einem Großteil der zukünftigen Studienreferendare favorisierten Großräumen München und Würzburg - bedingt durch die nur an den Universitäten München und Würzburg angebotenen Studiengänge für das Lehramt für Sonderpädagogik - die Schulen und Lehrkräfte dort bereits durch die Ausbildung der Studierenden im Rahmen ihrer Praktika tätig sind.

9.2 Grundsätze der Zuweisung zu den Regierungsbezirken

Die Bewerber für den Vorbereitungsdienst werden durch das Staatsministerium den einzelnen Regierungsbezirken zugewiesen.

Bei der Zuweisung der Studienreferendare zu den einzelnen Regierungsbezirken haben grund-

sätzlich dienstliche und seminarorganisatorische Erfordernisse Vorrang. Die dezentrale Organisation des Vorbereitungsdienstes in Bayern macht es notwendig, Studienreferendare entsprechend dem jeweiligen Bedarf und den organisatorischen Voraussetzungen in **jedem** Regierungsbezirk einzusetzen. Nicht unberücksichtigt kann bleiben, dass die Studienreferendare durch ihren eigenverantwortlichen Unterricht im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erheblich zur Unterrichtsversorgung des jeweiligen Regierungsbezirks beitragen. So bleibt es unausweichlich, dass ggf. ein Teil der Bewerber für den Vorbereitungsdienst entgegen seinem primären Ortswunsch eingesetzt werden muss.

Das Staatsministerium ist jedoch immer bemüht, bei der Zuweisung zu den Regierungsbezirken dienstliche Gegebenheiten und persönliche Einsatzwünsche in Einklang zu bringen. Entsprechend dem Rang, den die Bayerische Verfassung Ehe und Familie einräumt, werden die Belange verheirateter Bewerber und Bewerber mit Kindern besonders beachtet.

Nicht möglich ist es jedoch, dem immer wieder geäußerten Wunsch zu entsprechen, die Note der Ersten Lehramtsprüfung als leistungsbezogenes Auswahlkriterium in die Zuweisungsüberlegungen miteinzubeziehen: Die Noten der Ersten Lehramtsprüfung liegen erst zu einem Zeitpunkt vor, an dem die Zuweisung der Studienreferendare zu den Regierungsbezirken längst erfolgt ist und die Planungen der Regierungen für das kommende Schuljahr in der Regel abgeschlossen sind.

Der den Bewerbern vom Staatsministerium in der Regel bis Mitte Juli zugewiesene Regierungsbezirk ist für die Dauer des Vorbereitungsdienstes definitiv festgelegt. Das Nachrücken auf einen Platz, der in einem anderen Regierungsbezirk durch Rücktritt eines Bewerbers "freigeworden" ist, ist nicht möglich, da dies eine völlige Neuorganisation der gesamten Zuweisung erfordern würde.

Dem Antrag auf einen Wechsel des Regierungsbezirks nach dem ersten Ausbildungsjahr wird grundsätzlich nur in schwerwiegenden sozialen Härtefällen entsprochen. Gelegentlich kommen auch zwingende dienstliche Gründe in Frage.

Durch die Zuweisung zu einem bestimmten Regierungsbezirk ist nicht festgelegt, dass eine eventuelle Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes im selben Regierungsbezirk erfolgt.

10. Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Dienstantritt

Bewerber, welche die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgreich abgelegt haben, werden, sofern die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studienreferendar ernannt.

- Die Regierungen bestimmen den jeweiligen Ausbildungsort (Seminarschule, Dienstort).
- Die Regierungen geben den Bewerbern nach Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen bekannt,
 - wo und wann sie die Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten,
 - wann und an welcher Seminarschule sie den Vorbereitungsdienst aufnehmen sollen.
- Die Studienreferendare nehmen Kontakt mit dem für sie zuständigen Leiter des Studienseminars auf.

11. Dienst des Studienreferendars (Beamte auf Widerruf)

- Wohnungswechsel, Personenstandsänderungen (z. B. Heirat), Geburt von Kindern sind der Regierung auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.
- Die Studienreferendare haben die Verpflichtung, den Weisungen der Regierung, des Schulleiters und des Leiters des Studienseminars Folge zu leisten.
- Die Studienreferendare sind bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und zur Fertigung der anfallenden Seminararbeiten verpflichtet.
- Die Studienreferendare haben aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere nach Weisung des Seminarleiters Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.
- Die Studienreferendare sind verpflichtet, den von ihnen erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten bzw. im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen. Außerdem haben sie nach Weisung des Seminarleiters zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen.

- Die Studienreferendare unterrichten sich laufend über die einschlägigen Veröffentlichungen im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBL.) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie im Amtlichen Schulanzeiger für den Regierungsbezirk.
- Ebenso wird auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, VSO-F) und die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrerdienstordnung - LDO) hingewiesen.
- Ein Studienreferendar kann aus dem Vorbereitungsdienst (aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf) entlassen werden, wenn seine Leistungen oder sein Verhalten (z. B. Verweigerung oder unbegründete Verspätung des Dienstantritts) den Anforderungen nicht entsprechen oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Das Bestehen der Prüfungen gibt nur eine Anwartschaft, nicht aber einen Rechtsanspruch auf Einstellung (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Leistungslaufbahngesetz - LlbG).
- Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Aushändigung (Zustellung) des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung (§ 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz-BeamStG, Art. 29 Abs. 2 LlbG).

12. Finanzielle Belange der Studienreferendare

- Studienreferendare erhalten von dem Tage an, an dem ihre Ernennung zum Beamten auf Widerruf wirksam wird, Anwärterbezüge. Bis zur Anweisung der im Einzelfall zu berechnenden Bezüge wird ein angemessener Gehaltsvorschuss überwiesen.
- Studienreferendare erhalten die nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Anwärterbezüge.
Der aktuelle Anwärtergrundbetrag kann beim Landesamt für Finanzen erfragt bzw. auf der Homepage unter <http://www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/index.aspx> eingesehen werden. Die Zahlung von Kindergeld bestimmt sich nach den Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes.
- In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen nach den Beihilfavorschriften gewährt.
- Anträge auf vermögenswirksame Leistungen sind unter Angabe der OrgNr., des Ge-

burtsdatums und des Vermerks "Neuzugang" unmittelbar der jeweils zuständigen Bezugsstelle zu übermitteln.

- Wegen Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen der beamtenrechtlichen Ausbildung wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 24. April 2016 (KWMBL. S. 108), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 16. Januar 2018 (KWMBL. S. 76) hingewiesen.

13. Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst

Mit dem Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik und dem Erreichen der staatlichen Einstellungsnote (erforderlicher Notendurchschnitt 3,50 oder besser) ist die Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst (Beamtenverhältnis bzw. unbefristeter Arbeitsvertrag, befristeter Arbeitsvertrag) möglich. Sie erfolgt grundsätzlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Einstellung ist abhängig von den zum Einstellungstermin (jeweils Schuljahresbeginn) zur Verfügung stehenden Planstellen. Das Einstellungsangebot richtet sich an die Absolventen der Zweiten Staatsprüfung des laufenden Prüfungsjahrganges und die Bewerber der Warteliste, darüber hinaus an Absolventen früherer bayerischer Prüfungsjahrgänge und Bewerber aus anderen Bundesländern mit vorliegender Anerkennung (Freie Bewerber). Die Teilnehmer am Vorbereitungsdienst erhalten im zweiten Ausbildungsjahr einen Fragebogen für Studienreferendare, mit dem sie sich um Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst beim Freistaat Bayern bewerben können. Für Absolventen früherer Prüfungsjahrgänge und Bewerber aus anderen Bundesländern ist der zur Bewerbung erforderliche Fragebogen zur Einstellung jeweils ab Dezember eines Jahres unmittelbar beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Ansprechpartnerin: Frau Corina Dudas: corina.dudas@stmuk.bayern.de) erhältlich.

Altersgrenzen

Für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe **nach** Ablegung der Zweiten Staatsprüfung gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 45 Jahren. Das Überschreiten der maßgeblichen Altersgrenze während des Vorbereitungsdienstes ist bei im Anschluss sofortiger Einstellung unschädlich. Bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen (insbesondere Einstellungsnote) kommt daher in Fällen des Überschreitens der Altersgrenze (vor dem Vorbereitungsdienst bzw. bei einer Unterbrechung zwischen Vorbereitungsdienst und Einstellung) nur eine Beschäftigung im

(unbefristeten) Angestelltenverhältnis in Betracht.

14. Informationsmaterial

14.1 Rechtliche Grundlagen

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) sowie die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) können über die Homepage des Staatsministeriums eingesehen werden:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/foerderschulen-sonderpaedagogik/referendariat.html>

14.2 Standorte der Seminarschulen

Die jeweils aktualisierte Übersicht über die aktuellen Standorte der Seminarschulen der verschiedenen sonderpädagogischen Fachrichtungen in den einzelnen Regierungsbezirken kann auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/foerderschulen-sonderpaedagogik/referendariat.html>

14.3 Regierungen

Die Adressen der Regierungen lauten:

- Regierung von Oberbayern, 80534 München, Tel.: 089/2176 -0
- Regierung von Niederbayern, 84023 Landshut, Tel.: 0871/808-01
- Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Tel.: 0941/5680-0
- Regierung von Oberfranken, 95420 Bayreuth, Tel.: 0921/604-0
- Regierung von Mittelfranken, 91511 Ansbach, Tel.: 0981/53-0
- Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg, Tel.: 0931/380-0
- Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg, Tel.: 0821/327-01

14.4 Anschrift des zuständigen Referats (III.6 - Angelegenheiten der Förderschule) im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Referat III.6

80327 München

Telefon: 089/2186-0